

Bettina Fless
MEMMINGEN, EIN THEATERSTÜCK



BAYERISCHES
STAATSSCHAUSPIEL
THEATER IM MARSTALL



Bettina Fless

geboren 1961 in Unna/Westfalen. Nach einer Bildhauerlehre, studierte sie am Seminar für Sprache und Schauspiel in Salem Philosophie und Literaturwissenschaft. Anschließend besuchte Bettina Fless das Max Reinhardt Seminar in Berlin, und schloß 1986 im Bereich Darstellende Kunst mit einem Diplom ab. Es folgten Engagements als Schauspielerin am Stadttheater Gießen, bei den Berliner Festspielen 1988 für die Werkschau Heiner Müller.

Seit 1988 ist Bettina Fless im Ensemble des Nationaltheaters Mannheim. Regie: 1978 inszenierte sie ihr erstes eigenes Stück "Phönix" mit dem women chaos theatre in Unna, 1986 "Drei Schwestern" als Abschlußarbeit an der Hochschule, sowie "Blut am Hals der Katze" von Fassbinder (1989) mit der eigenen Theatergruppe "Triebtheater". 1989 inszenierte sie mit dem Triebtheater "Memmingen, Ein Theaterstück" im Studio Werkhaus am Nationaltheater Mannheim. 1989 gründete Bettina Fless das "Ernst Bloch Theater" Ludwigshafen, und plant nach dem Modell des Theaters Mühlheim a.d.Ruhr ein eigenes Theater in Ludwigshafen.

"Memmingen, Ein Theaterstück" wurde für das Marstall Theater im Rahmen der Autorenwerkstatt mit der Autorin neu bearbeitet.

Bettina Fless wurde für ein Dramatiker-Werkstipendium des Deutschen Literaturfonds in Darmstadt vorgeschlagen.

Bettina Fless

MEMMINGEN, EIN THEATERSTÜCK

Regie	Amelie Niermeyer
Bühne	Mark Gläser
Kostüme	Birgitta Lohrer
Musik	Rudolf Gregor Knabl
Dramaturgie	Guido Huller
	Sebastian Huber
Regieassistentz	Kirsten Esch

Katharine Lips	Katja Amberger
Barbara	Antje Schmidt
Christina, ihre Freundin	Kirsten Esch
Michael	Michael Vogtmann
Anne, eine Studentin	Christiane Roßbach
Ruth, ihre Mutter	Gabi Dossi
Hermann, ihr Vater	Karlheinz Vietsch
Klaus, Annes Bruder	Achim Barrenstein
Marianne	Esther Hausmann
Thomas, ihr Freund	Achim Barrenstein
Die Frau	Brigitte Horn
Der Mann	Michael Vogtmann
Dr. Berger, Dr. Teufel	Jan Eberwein
Die Frau vom	
katholischen Frauenverband	Gabi Dossi
Die erfolgreiche Frau	Katja Amberger
Das Mädchen aus Landshut	Birgit Aull
Erster Richter	Karlheinz Vietsch
Zweiter Richter / Staatsanwalt	Michael Vogtmann
Erster Henker / Verteidiger	Thomas Kylau
Zweiter Henker / Beisitzer	Achim Barrenstein
Der Gerichtsdienner	Thomas Kylau
Der eiserne Geistliche	Thomas Kylau
Der Provinzbayer	Michael Vogtmann
1. Krankenschwester	Inga Blümeling
2. Krankenschwester	Anneliese Figue
Drei BDM- Mädels	
Drei erfolgreiche Frauen	
Drei Mütter	Ensemble
Drei Frauen vom katholischen	
Frauenverband	

Souffleuse	Anneliese Figue
Leitung der Kostümwerkstätten	Antje Lau
Kostümassistenz	Julia Kuttner, Kathrin Maurer
Maskenbildner	Jost Lefin Berta Engelhardt-Rieger
Technische Einrichtung und Leitung	Dieter Schmitz
Beleuchtung	Werner Wolfsdorf
Ton	Michael Gottfried
Requisite	Hermann Schefers
Malersaal	Heinrich Schwarzmeier

Aufführungsdauer: ca. 2 Stunden
Keine Pause
Aufführungsrechte: Nyssen & Bansemer GmbH, Köln
Premiere am 15. Januar 1991
im Theater im Marstall

Die §§ 218, 218a, 218b, 219, 219a im Wortlaut

§ 218. **Abbruch der Schwangerschaft.** (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218b Abs. 1 Nr. 1 und 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218a. **Indikation zum Schwangerschaftsabbruch.** (1) Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt und
2. der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis

1. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann,
2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, oder
3. der Abbruch der Schwangerschaft sonst angezeigt ist, um von der

Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die
a) so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und
b) nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen, in den Fällen des Absatzes 2 Nr.2 und 3 nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sein.

§ 218b. Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung der Schwangeren.

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere
1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an einen Berater (Absatz 2) gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. von einem Arzt über die ähnlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) Berater im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist

1. eine von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannte Beratungsstelle oder

2. ein Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt.

§ 219. Abbruch der Schwangerschaft ohne ärztliche Feststellung.

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selber den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

§ 219a. Unrichtige ärztliche Feststellung. (1) Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 zur Vorlage nach § 219 Abs. 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.



Die bayerische Justizministerin Mathilde Berghofer-Weichner

Notizen zu den Plädoyers der Staatsanwaltschaft, 14. April 1989

Über neun Stunden tragen Herbert Krause und Dr. Johann Kreuzpointner vor, 79 "Fälle" stehen nach den Einstellungen vom 10. April 89 noch zur Anklage. Zunächst begründen sie die Notwendigkeit, den Angeklagten zu verurteilen, mit einer tendenziösen Auslegung des Verfassungsgerichtsurteils zur Fristenregelung vom Februar 1975. Danach tragen die beiden Staatsanwälte stehend i. d. Regel jeweils 5 "Fälle" vor und nennen jeweils am Ende das "angemessene" Einzelstrafmaß. Eine Pause machen sie nicht. Sie tragen vor, eilig, mit Hohn und Spott in der Stimme, mit persönlichen und groben Ausfällen gegen den Angeklagten und die Zeuginnen, ihre Männer und ihre Familien.

Das Publikum - Presse und private Zuhörerschaft - verfällt nach und nach in entsetztes Schweigen. Einzelne hilflose Versuche des Protests - türeknallendes Hinausstapfen, zaghafte Zwischenrufe - beantwortet der Gerichtsvorsitzende mit Ordnungsrufen und der scharfen Drohung, den Saal räumen zu lassen.

Als Maßstab für die Strafanträge nennen die Staatsanwälte immer wieder "Tod oder Leben", das "höchste Rechtsgut - das Leben". Sie behaupten, die Notlage einer Frau müsse so schwer wie drohende Lebensgefahr wiegen, erst dann sei sie als strafausschließend anzuerkennen. Und um die Indikation festzustellen, müsse der Arzt "alle relevanten Gegebenheiten aufspüren und erfassen", und zwar gründlich. Dazu gehören alle Mittel der ärztlichen Erkenntnis: körperliche Untersuchungen, Konsultation von Hausärzten und Fachärzten, Beiziehung von Krankenunterlagen. Darüber hinaus müsse sich der Arzt von der Schwangeren Urkunden vorlegen lassen, etwa die Bescheide über Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe, über Einkommen oder Sparguthaben, über Miete oder Kreditbelastung. Bei Konflikten müsse er weitere Personen in das Gespräch einbeziehen, etwa den Ehemann oder den Freund, die Eltern oder Schwiegereltern, damit sie auf die Schwangere einwirken. Auch Auskünfte von Arbeitgebern, Kreditsachbearbeitern und Jugendamtspersonen soll er einholen. Ob das alles überhaupt mit seiner ärztlichen Schweigepflicht vereinbar wäre - dazu äußern sich die Staatsanwälte nicht.

Theissen wird der "Rettungswillen für das ungeborene Leben" abgesprochen, denn er habe aus Gewinnstreben den Frauen geholfen und sich dabei nur nach ihren Wünschen gerichtet. Zu seinen Gunsten wird eingeräumt, daß er sich den Frauen intensiv zugewendet und ihnen keinen Schaden zugefügt habe - außer daß er sie in die Kriminalität getrieben habe.

In raschem Tempo folgen alle 79 "Fälle": Abbruchdatum, persönliche Angaben zur Zeugin (nur der Name fehlt), ihrem Mann oder Freund, ihren Kindern, Eltern und Geschwistern. Häufig werden Beruf, Wohnort und Arbeitgeber genannt - für Leute aus der Gegend müssen viele der Frauen erkennbar gewesen sein. Der Schutz der Persönlichkeit wird auch hier dem Strafanspruch des Staates untergeordnet.

Akribisch werden Einkommen, Wohnungsgröße und Ausstattung, Schuldenbelastung, monatliche Verpflichtungen, Automarke und Kaufpreis, Urlaubsreisen und finanzielle Gewohnheiten der Zeuginnen und ihrer Partner und Eltern aufgelistet, um schließlich daran zu messen, ob die Frau einen Grund zum Abbruch gehabt habe. Wenn aber eine Frau, 22 Jahre und ledig, deren Freund das Kind nicht will, vor ihrer Entscheidung eine "Gewinn- und Verlustrechnung" aufmacht, in der sie die "Aufwendungen und Einbußen" für das zukünftige Kind betrachtet und schließlich zu einem "negativen Ergebnis fürs Kind" kommt - dann qualifiziert dies der Staatsanwalt als ein "Rechenbeispiel, das zutiefst lebensverachtend" sei. Zehn Monate Freiheitsstrafe soll dies den Angeklagten kosten, da er sich "mit dieser widerlichen Haltung gemein" gemacht habe.

Andere Zeugen wiederum werden wegen ihres "orientalisch-wortreichen" Auftretens verhöhnt, Frauen werden bezichtigt, wegen ihrer "vermeintlichen Selbstverwirklichung" abgetrieben zu haben, finanzielle Notlagen sind "reine Einbildung", "psychische Belastungen müssen jedem - auch der Frau - zugemutet werden", es wäre "zumutbar gewesen, den Lebensstil zu ändern" (es handelt sich um hohe Schulden durch Pferderennen, Geschenke an die Familie im Ausland, andere Spielschulden des Ehemannes), Armut von ausländischen Familien ist "selbstverschuldet durch die Beschränkung des eigenen Lebensstandards" wegen Hauskaufs in der Heimat, den ledigen Frauen (viele von ihnen haben bereits Kinder) ist "durchaus zuzumuten, Sozialhilfe zu beantragen", das sei der "normale Fall der ledigen Mutter, die steht nun mal in unserer Gesellschaft nicht glänzend da" und schließlich könne von der "werdenden Großmutter ohne weiteres verlangt werden", das Kind ihrer Tochter aufzuziehen.

War die Frau arbeitslos, dann hätte sie das Kind ja kriegen können, sie hatte doch genug Zeit. Hatte die Frau Arbeit, dann hätte sie das Kind ja kriegen können, sie hatte doch genug Geld, eine Pflegestelle zu bezahlen. War die Ehe zerrüttet, dann hätte sie das Kind ja kriegen können, weil sie sich ohnehin nicht mehr nach dem Mann richten mußte. War die Ehe intakt, dann gab es ja keinen Grund zum Abtreiben. War der Mann gegen den Abbruch, dann hätte Dr. Theissen ihn anhören und gemeinsam mit ihm die Frau umstimmen müssen. War der Mann für den Abbruch, dann hätte Dr. Theissen nicht auf ihn hören sollen. Führte Dr. Theissen mehrere Gespräche



Staatsanwälte Krause, Kreuzpointner

mit der Frau und "verordnete" ihr weitere Bedenkzeit, dann hätte er schließlich den Abbruch nicht machen dürfen, war er doch offensichtlich selbst nicht von der Notlage überzeugt. Redete er nur einmal mit der Patientin, zeugte das von unkritischer Willfähigkeit und Gewinnstreben. Hatten Frauen ihre "Familienplanung abgeschlossen", dann waren sie kinderfeindlich. Bekamen sie aber nach dem Abbruch ein weiteres Kind, dann war das rückwirkend der Beweis, daß damals keine Notlage vorlag. Also waren sie lebensfeindlich.

Vieles ist bedrückend an diesen Plädoyers.

Die Staatsanwälte treten auf, als hätten sie eine persönliche Abrechnung mit dem Angeklagten und den Frauen zu leisten. Ihre Sprache ist durchsetzt mit zynischen Seitenhieben auf den Angeklagten, auf Ausländer, auf die Öffentlichkeit. Dabei sind sie sich der Anwesenheit der Presse offensichtlich bewußt; viele ihrer Einlassungen scheinen geradezu als Schlagzeilen formuliert. Ob der Adressat möglicherweise die Justizministerin in München war?

Bedrückend ist vor allem das psychische, soziale und wirtschaftliche Elend eines Teils der weiblichen Bevölkerung, das in der Aufzählung der Staatsanwälte lebendig wird - ein Effekt, dessen sie sich wohl nicht bewußt sind. Armut, Enge, Einsamkeit, Zukunftsangst, Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit, Unterbezahlung, Ausbeutung, familiäre Zerrüttung, Abhängigkeit, Mißtrauen, Heimlichkeit, Gewalt, Krankheit, Sucht und Schulden in unvorstellbarem Ausmaß. Dazwischen auch eine Ahnung von Familienzusammenhalt und nachbarschaftlicher Hilfe, die wohl die Voraussetzung dafür sind, daß die Frauen unter diesen Bedingungen überhaupt ihre Kinder großziehen können: 55 der Zeuginnen hatten bis zu ihrem Abbruch zusammen 97 Kinder; danach, bis zu den Vernehmungen kamen noch 16 Kinder hinzu.

Und bei allem ging es gar nicht wirklich um die Frauen, ihre Schicksale waren wieder einmal nur Mittel zum Zweck: Sie mußten moralisch und rechtlich abqualifiziert werden, damit Dr. Theissen schuldig erscheinen konnte. Keine einzige Notlage konnten die Staatsanwälte erkennen, selbst "beim besten Willen" nicht. Jedem Abbruch wurde ein bestimmtes Strafmaß zugerechnet, 3 oder 6 oder 12 Monate - schließlich waren 646 Monate Freiheitsentzug aufgehäuft, das sind 53 Jahre und 10 Monate! Der Strafantrag lautete auf 3 Jahre und 6 Monate Gefängnis sowie 3 Jahre Berufsverbot als Frauenarzt.

Renate Sadrozinski

Landgericht Memmingen

Hallhof 1

8940 Memmingen

Tel. 08331-1051

Aktenzeichen: 1Kls 23 Js 9443/86

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

der 1. Strafkammer des Landgerichts Memmingen

in dem Strafverfahren gegen

Dr. Theißen Horst Peter,

Frauenarzt,

deutscher Staatsangehöriger

-Angeklagter-

wegen Abbruchs der Schwangerschaft

in der Hauptverhandlung vom 5. Mai 1989,
an der teilgenommen haben

Vors. Richter am LG Barner als Vorsitzender,
Richter am LG Heinrich und Richterin Grenzstein als beisitzender
Richter, Johannes Schropp und Hermann Geiger als Schöffen,
Engelbert Häfele als Ergänzungsschöffe,
Staatsanwalt Krause und Staatsanwalt Dr. Kreuzpointner als
Beamte der Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwalt Dr. Kreuzer, Rechtsanwalt Dr. Cobler,
Rechtsanwalt Dr. Fischer als Verteidiger,
Justizhauptsekretärin Scherber
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

I.

Der Angeklagte ist schuldig des Abbruchs der Schwangerschaft in 36 Fällen, des versuchten Abbruchs in 4 Fällen sowie des Abbruchs ohne ärztliche Feststellung in 39 Fällen in Tateinheit mit Abbruch ohne Beratung der Schwangeren.

II.

Gegen ihn wird unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Landgerichts Augsburg vom 22. September 1988 in Verbindung mit dem Urteil des Amtsgerichts Augsburg vom 24. Februar 1988 (Az. 508 Js 20792/87) auf eine

Freiheitsstrafe von insgesamt 2 Jahren 6 Monaten

erkannt.

III.

Dem Angeklagten wird auf die Dauer von 3 Jahren die Ausübung seines Berufes als Arzt für die Frauenheilkunde und Geburtshilfe verboten.

IV.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 218 Abs. 1, 22, 218a, 218b Abs. 1, 219 Abs. 1, 52, 53, 55, 47 Abs. 1, 70 Abs. 1, 70 Abs. 1 StGB

Aus der Urteilsbegründung

Würdigung einzelner Fälle

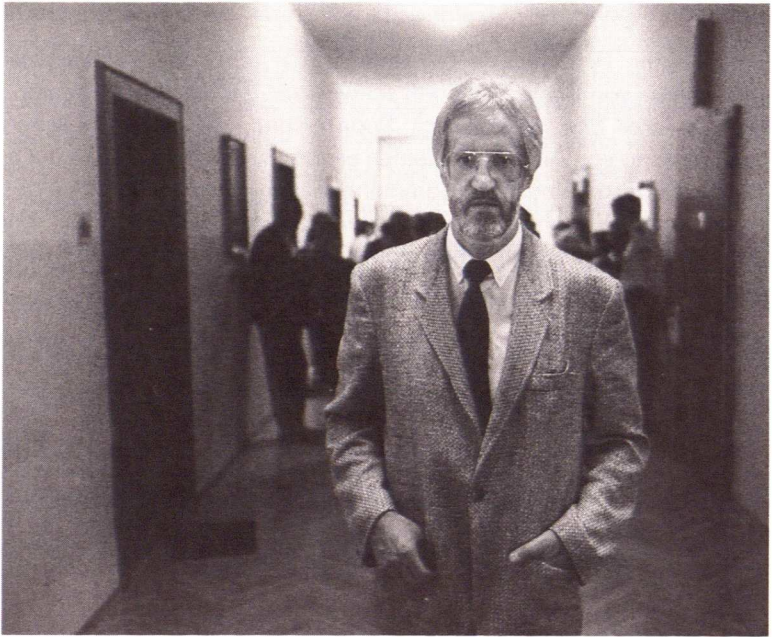
I.

Im Frühjahr 1985 wurde die 32 Jahre alte verheiratete kaufmännische Angestellte — von ihrem Ehemann schwanger. 3 Wochen vor Feststellung der Schwangerschaft hatte sie begonnen, ihre Nervosität und Schlafstörungen mit dem Beruhigungsmittel Valium 10 zu bekämpfen, von dem sie fast jeden Abend eine Tablette und gelegentlich untermittags noch eine zweite Tablette eingenommen hatte. Ihre Unruhezustände waren auf gewisse Erziehungsschwierigkeiten mit ihrem Kind aus erster Ehe zurückzuführen.

Da Frau — befürchtete, daß die Leibesfrucht durch die während des Beginns der Schwangerschaft eingenommenen Beruhigungsmittel geschädigt sein könnte, suchte sie am 16.4.1985 den Angeklagten in seiner Praxis auf und bat ihn, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen. Der Angeklagte stellte durch Ultraschall die 6. Schwangerschaftswoche fest. Als sie ihre Angst wegen einer möglichen Schädigung der Leibesfrucht durch das eingenommene Valium äußerte, erklärte der Angeklagte unzutreffend, daß eine solche Schädigung gerade in den ersten Wochen der Schwangerschaft nicht auszuschließen sei. Er wies Frau — auch auf das Erfordernis der Sozialberatung sowie der Vorlage eines Indikationsgutachtens eines anderen Arztes hin und sprach möglicherweise auch die Notwendigkeit eines stationären Abbruchs an. Im übrigen forderte er sie auf, sich ihren Entschluß nochmals gut zu überlegen.

Als Frau — am 25.4.1985 den Angeklagten erneut aufsuchte, fragte er, ob sie sich ihren Entschluß zum Abbruch gründlich überlegt habe, was diese bejahte. Dann ließ er sie eine Einverständniserklärung unterschreiben und nahm den Schwangerschaftsabbruch vor. Anschließend bezahlte Frau — hierfür 600,- DM und mußte noch 1 bis 1 1/2 Stunden in einem Ruheraum verbringen, bevor sie sich von ihrem Ehemann abholen lassen konnte. In der Folgezeit hatte sie keine Beschwerden mehr. Solche wurden auch im Rahmen einer Kontrolluntersuchung am 17.5.1985 nicht festgestellt.

Nach der Schilderung der Einnahme von Valium 10 durch Frau — war für den Angeklagten als Arzt erkennbar, daß kein Grund zur Besorgnis bestand, das entstehende Kind werde infolge dieser Medikamenteneinnahme geschädigt sein.



Dr. Theissen im Landgericht Memmingen

Bei Frau — lag im Zeitpunkt des Abbruchs darüber hinaus eine unabwendbare Notlage aus der Sicht des Angeklagten nicht vor. Auch objektiv war eine solche nicht gegeben. Frau — ist seit — mit dem Kaufmann — verheiratet. Im Jahr 1985 war sie bei ihm als kaufmännische Angestellte mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500,- DM beschäftigt. Das Einkommen ihres Ehemannes ist nicht bekannt, entspricht jedoch seiner Tätigkeit. Aus einem 1983 gemeinsam mit ihrem späteren Ehemann durchgeführten Hausbau entfiel auf Frau — ein Schuldenanteil in Höhe von 120.000,- DM, aus dem sich eine monatliche Belastung für sie selbst in Höhe von 684,40 DM ergab.

Für den aus erster Ehe stammenden Sohn bezieht und erhielt sie schon im Jahre 1985 monatlich 500,- DM Unterhalt.

Diese finanziellen Verhältnisse reichten für die Versorgung eines weiteren Kindes aus. Daß sich Frau — im Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruches in einer allgemeinen Notlage aufgrund einer besonderen psychischen Belastung befunden habe, ist nicht feststellbar. Daß die Einnahme von Beruhigungsmitteln nicht nur wegen der Erziehungsschwierigkeiten mit ihrem Sohn aus erster Ehe und der daraus resultierenden Nervosität, verbunden mit Schlafstörungen, erfolgte, sondern im Zusammenhang mit darüber hinausgehenden psychischen Belastungen stand, ist nicht erkennbar.

II.

Im Frühjahr 1985 wurde die damals 35 Jahre alte verheiratete Lehrerin — von ihrem Ehemann schwanger. Zu dieser Zeit bestanden in ihrer Ehe gelegentlich Spannungen, die sich aus einer Summierung von Alltagsproblemen ergaben. Hierbei spielten auch finanzielle Probleme im Zusammenhang mit dem Erwerb des gemeinsamen Wohnhauses eine Rolle. Auch wurde manchmal von Scheidung gesprochen, ohne daß dies jedoch näher konkretisiert wurde.

Frau — war zu dieser Zeit und ist immer noch Fachlehrerin im Angestelltenverhältnis und verdiente im Jahr 1985 bei einer Teilzeitbeschäftigung von 17 Stunden pro Woche monatlich 1.000,- DM netto. Ihr Ehemann erhielt 1985 etwa 3.000,- DM netto. Die Eheleute haben 2 Töchter, geboren 1975 und 1978.

Im Jahr 1983 kauften sie ein Haus zum Preis von knapp 400.000,- DM, wozu sie Darlehen in Höhe von insgesamt 150.000,- DM aufnehmen mußten. Hieraus resultierte eine monatliche Belastung von etwa 1.500,- DM.

Als Frau — ihre erneute Schwangerschaft feststellte, glaubte sie, ein weiteres Kind nicht aufziehen zu können. Von einer Verwandten aus ihrer Umgebung erfuhr sie die Adresse des Angeklagten und vereinbarte mit diesem telefonisch einen Termin für einen Schwangerschaftsabbruch.

Zu diesem Zwecke erschien sie bei ihm am 1.4.1985 in der Praxis. Der Angeklagte fragte sie, ob sie den Abbruch wirklich wolle und ihn sich gut überlegt habe, was Frau — bejahte mit dem Bemerkens, daß der Abbruch für sie sehr wichtig sei. Sie umriß daraufhin kurz ihre persönliche Situation und sprach möglicherweise auch an, daß es in der Ehe nicht recht stimme. Insbesondere erklärte sie, daß es ihr darauf ankomme, weiter zu arbeiten, um ihre Eigenständigkeit gerade im Hinblick auf den Zustand ihrer Ehe zu bewahren. Der Angeklagte, der durch Ultraschall die 10. Schwangerschaftswoche festgestellt hatte, fragte sie möglicherweise auch nach einer Beratungsbescheinigung, bestand jedoch nicht auf deren Vorlage. Im Anschluß an dieses etwa 5 bis 10 Minuten dauernde Gespräch bezahlte Frau — 500,- DM und unterschrieb die Einverständniserklärung. Sodann nahm der Angeklagte den Schwangerschaftsabbruch vor. Nach einer Ruhepause von etwa 15 bis 20 Minuten konnte Frau — die Praxis verlassen und hatte in der Folgezeit keine Beschwerden mehr. Vor Verlassen der Praxis wurde sie vom Angeklagten auf das Erfordernis der Schwangerschaftsverhütung hingewiesen.

Nach der Schilderung von Frau — konnte der Angeklagte von einer unabwendbaren Notlage nicht ausgehen. Anhaltspunkte dafür, daß Frau — die ehelichen Probleme dem Angeklagten so drastisch schilderte, daß dieser von einer Ehekrise oder gar einer Zerrüttung der Ehe ausgehen mußte, bestehen nicht. Auch wenn im Zuge der Ehestreitigkeiten von Scheidung gesprochen worden sein soll, so waren Ansatzpunkte dafür, daß dies tatsächlich verwirklicht werden könnte, der Schilderung von Frau — nicht zu entnehmen. Auch die finanzielle Situation der Eheleute erlaubte das Aufziehen eines weiteren Kindes. Im übrigen hatten sie beim Aufwachsen ihrer beiden Töchter bewiesen, daß deren Betreuung neben der Berufstätigkeit von Frau — möglich war. Selbst wenn in ihrer neuen Umgebung in — die Möglichkeit der Betreuung weniger günstig gewesen sein sollte, so mußte auch der Angeklagte davon ausgehen, daß bei einer lediglich teilzeitbeschäftigten Lehrerin Möglichkeiten gegeben waren, durch stundenweise Betreuung eines solchen Kindes durch eine andere Person während der verhältnismäßig kurzen berufsbedingten Abwesenheit der Mutter dessen Aufziehen zu ermöglichen, zumal sie als teilzeitbeschäftigte Lehrerin ihre Wochenstundenzahl auch noch hätte reduzieren können.

III.

Im Frühjahr 1986 lernte die zu dieser Zeit 18 Jahre alte ledige Zahnarthelferin — den etwa gleichaltrigen Lehrling— kennen. Diese Freundschaft dauerte etwa 9 Monate lang. Als Frau — Anfang 1987 vermutete, daß sie schwanger sei, teilte sie dies ihrem Freund mit, der daraufhin erklärte, daß sie das Kind "wegmachen lassen" solle, ganz gleich wie. Er gebe ihr für das Kind "keine müde Mark". Auch habe er ihr Schläge angedroht.

Frau — hatte im Oktober 1984 eine Lehre als Zahnarthelferin begonnen. Diese sollte im Juli/August 1987 beendet sein. Während dieser Ausbildung erhielt sie monatlich 540,- DM netto. Sie wohnte in der Wohnung ihrer alleinstehenden Mutter, bestehend aus 2 Schlafzimmern, 1 Wohnzimmer, Küche, Bad und WC, und mußte hierfür keine Miete bezahlen. Diese Wohnung lag im ersten Stock eines Zweifamilienhauses, dessen Erdgeschoß von den Großeltern von Frau — bewohnt wurde. Der damals 59 Jahre alte Großvater war noch berufstätig, die gleichaltrige Großmutter Hausfrau. Diese litt an gesundheitlichen Beschwerden an Hüfte und Knie und war gelegentlich tageweise bettlägrig, konnte aber den Haushalt für alle Hausbewohner besorgen. Die Mutter von Frau — war im Schichtdienst tätig.



Richter Ott, Vorsitzender Barner, Richter Heinrich

Da ihr der Angeklagte vom Hörensagen her als guter Arzt bekannt war, suchte Frau — diesen zunächst am 13.1.1987 in seiner Praxis auf, gab einen Krankenschein ab und erklärte ihm, daß sie das Kind nicht haben wolle. Der Angeklagte forderte sie auf, sich dies nochmals durch den Kopf gehen zu lassen. Insbesondere solle sie mit ihrem Partner oder ihrer Mutter sprechen. Darauf erwiderte Frau —, daß sie mit ihrem Partner gar nicht erst zu reden brauche und von ihrer Mutter auch nur ausgeschimpft werde. Hierfür zeigte der Angeklagte Verständnis, er wies jedoch darauf hin, daß es kein Unglück sei, wenn man ein nichteheliches Kind zur Welt bringe. Ferner teilte sie ihm mit, daß sie noch in der Lehre stehe. Insbesondere erzählte sie ihm, daß ihr Freund nicht an dem Kind interessiert sei und daß er gesagt habe, sie solle schauen, daß das Kind wegkomme. Dieses Gespräch, zu dessen Beginn der Angeklagte bei der Patientin die 7. Schwangerschaftswoche festgestellt hatte, dauerte etwa 1/2 Stunde. Der Angeklagte sprach dabei auch an, daß Frau —, falls sie das Kind nicht austragen wolle, eine Sozialberatungsstelle aufsuchen müsse, und daß er dann die ärztliche Indikation feststellen werde, woraufhin der Abbruch in einer Klinik in Ravensburg vorzunehmen sei. Frau — gab jedoch zu erkennen, daß sie den Abbruch nicht in einem Krankenhaus vornehmen lassen wolle, da sie Sorge um ihre Lehrstelle habe, wenn ihr Chef von der Schwangerschaft erfahre. Daraufhin erhielt sie von dem Angeklagten sofort einen weiteren Termin zur Durchführung eines Abbruchs.



Richterin Grenzstein, Vorsitzender Barner, Richter Heinrich

Am 20.1.1987 suchte sie vereinbarungsgemäß den Angeklagten nochmals auf und wurde von ihm erneut untersucht. Im Rahmen des etwa wieder 1/2 Stunde dauernden Gesprächs erklärte sie ihm, daß sie mit ihrem Freund und ihrer Mutter nicht gesprochen habe, und betonte nochmals, daß sie vor dem Lehrabschluß stehe und im Falle einer Schwangerschaft ihre Lehre abbrechen müsse. Der Angeklagte nahm daraufhin jedoch den Schwangerschaftsabbruch noch nicht vor, sondern forderte sie auf, sich ihren Entschluß nochmals gut zu überlegen und schickte sie mit dem Bemerkung nach Hause, wenn sie einen Abbruch wolle, müsse nochmals ein Termin vereinbart werden. Als Frau — kurz darauf wieder in der Praxis des Angeklagten anrief, erhielt sie von der Arzthelferin einen Termin für den 27.1.1987 genannt. Auch wurde sie seitens der Arzthelferin aufgefordert, mit niemandem darüber zu sprechen und 450,- oder 500,- DM mitzubringen.

Am 27.1.1987 suchte sie die Praxis auf, übergab einen Betrag von 400,- DM der Sprechstundenhilfe, und der Angeklagte nahm den Schwangerschaftsabbruch vor.

In der Folgezeit traten bei Frau — keine Komplikationen auf, die auf den Abbruch zurückzuführen gewesen wären. Solche wurden auch bei einer am 7.2.1987 durchgeführten Kontrolluntersuchung nicht festgestellt.

Als die Mutter von Frau — zu einem späteren Zeitpunkt von dem Schwangerschaftsabbruch erfuhr, fragte sie ihre Tochter, warum sie ihr nichts von der Schwangerschaft erzählt habe. Als diese erklärte, sie habe Angst gehabt, ausgeschimpft zu werden, erklärte ihre Mutter, daß sie die Situation gut verstehen könne, da sie ja selbst ein nichteheliches Kind gewesen sei; es sei besser so, daß das Kind nun weg sei.

Aufgrund der ausführlichen Gespräche, in deren Rahmen Frau — den Angeklagten über ihre persönliche Lebenssituation voll informierte, konnte diese sich dem Angeklagten aus seiner Sicht nicht als unabwendbare Notlage darstellen. Als Arzt war ihm bewußt, daß bei Arzthelferinnen, auch Zahnarzthelferinnen, nach einer Unterbrechung infolge einer Schwangerschaft die Ausbildung anschließend wieder fortgesetzt und die Abschlußprüfung nachgeholt werden konnte. Auch war ihm bewußt, daß Frau — deshalb von ihrem Lehrherrn nicht entlassen werden konnte. Er mußte zwar auch davon ausgehen, daß Frau — von ihrem Partner keinerlei Unterstützung zu erwarten hatte. Andererseits war sie jedoch noch in den Familienverband eingegliedert und wohnte zu Hause. Bei dieser Sachlage wäre, auch wenn die Großmutter infolge gesundheitlicher Beschwerden gelegentlich tageweise ans Bett gefesselt war, doch die Betreuung eines Kindes von Frau — möglich gewesen. Auch in finanzieller Hinsicht hätte dem nichts entgegengestanden, da sie, wie der Angeklagte wußte, nach Abschluß ihrer Ausbildung ein monatliches Nettoeinkommen von mehr als 1.000,- DM zu erwarten hatte. Bis dahin hätte sie im ersten Jahr nach der Geburt 600,- DM monatlich Bundeserziehungsgeld und im zweiten Jahr das in Baden-Württemberg gewährte Landeserziehungsgeld von wiederum monatlich 600,- DM in Anspruch nehmen und danach ihre Lehre zu Ende führen können.

IV.

Ende 1981 wurde die zu diesem Zeitpunkt 37 Jahre alte türkische Arbeiterin — von ihrem Ehemann schwanger. Im Hinblick auf ihre bereits vorhandenen Kinder waren die Eheleute entschlossen, kein weiteres Kind mehr aufzuziehen.

Frau — ist in — und in der benachbarten Stadt — aufgewachsen, wo sie die Volksschule bis zur 4. Klasse besuchte. Ihr Vater war —, die Mutter Hausfrau. Diese lebten von einer Unterstützung in Höhe von 200,- bis 300,- DM zuzüglich 200,- DM für Heizkosten, die ihnen Frau — monatlich zukommen ließ. Im Jahr 1981 heiratete Frau — ihren aus — stammenden Ehemann. Frau — erhielt Anfang 1982 monatlich 1.300,- bis 1.350,- DM netto, Herr — etwa 1.700,- DM netto. Bereits im Jahr 1982 bewohnten die Eheleute ein

Einfamilienhaus mit 160 qm Wohnfläche, für das sie 350,- bis 380,- DM Miete bezahlen mußten.

Im Jahre — wurde der erste Sohn der Eheleute in der Türkei geboren und kam nach dem Besuch der Volksschule in der Türkei im Dezember 1979 nach Deutschland. Seit 1981 ist er in der Arbeitgeberfirma seines Vaters beschäftigt. Im Jahre 1982 war er noch unverheiratet. Von seinem Verdienst führte er an seine Eltern monatlich 600,- bis 700,- DM ab.

Der zweite Sohn wurde in der Türkei geboren und besuchte dort ebenfalls die Volksschule. Im September 1979 kam er nach Deutschland, arbeitete jedoch nur immer kurzzeitig und blieb im wesentlichen zu Hause. Von seinen bei diesen Gelegenheitsarbeiten verdienten Einkünften gab er zu Hause jedenfalls im Zeitraum 1981/82 nichts ab.

Der dritte Sohn ist in der Türkei geboren und hat dort die Volksschule und Mittelschule besucht. Im Juni 1980 kam er nach Deutschland und betätigte sich hier nur als Gelegenheitsarbeiter. Von seinem Verdienst gab er zu Hause nichts ab.

Die erste Tochter der Eheleute ist in der Türkei geboren und hat dort die Volksschule besucht. Sie kam erst im Jahre 1982 nach Deutschland, wo sie im Haushalt ihrer Eltern blieb.

Die zweite Tochter ist in Deutschland geboren, wurde jedoch zunächst in der Türkei von den Großeltern mütterlicherseits aufgezogen, wo sie auch die Volksschule besuchte. Erst seit 1988 lebt sie wieder in Deutschland.

Der vierte Sohn der Eheleute wurde in Deutschland geboren und ist ausschließlich hier aufgewachsen. In der Betreuung dieses Kindes wechselten sich die Mutter von Frau —, deren Vater und eine Schwester ab. In der Folgezeit wurde das Kind in einer Kinderkrippe und später jeweils von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr in einem Ganztagskindergarten untergebracht, während Frau — berufstätig war. Bei Gelegenheit von Urlauben in der Türkei erwarb Herr — immer wieder Grundstücke, für die er ständig Kredite in der Größenordnung von 10.000,- bis 15.000,- DM laufen hatte. Im Jahre 1976 hatten die Eheleute eine Eigentumswohnung in der Türkei erworben, die seither von der Mutter von Frau — bewohnt wird. Diese Eigentumswohnung war über die türkische Sozialversicherungsanstalt mit zinsgünstigen Krediten finanziert worden. Auf diese Kredite wurden deshalb in den Jahren 1981/82 nur geringfügige Beträge gezahlt.



Dr. Theissen mit seinen Verteidigern Kreuzer, Fischer, Cobler

Im Jahr 1980 hatte Frau — die Fahrerlaubnis erworben und hierfür 1.700,-DM aufgewandt. Im gleichen Jahr hatte sie einen PKW zum Preis von 16.000,-DM gekauft. Die hierfür aufgenommenen Kredite zahlte sie mit monatlich 1.000,-DM zurück.

Für die anfängliche Betreuung ihres 1976 geborenen Sohnes durch Verwandte hatten die Eheleute nicht mehr genau feststellbare, jedoch nicht unerhebliche Beträge aufgewandt.

Bereits im Frühjahr 1979 war Frau — erneut schwanger geworden und hatte am 31.5.1979 vom Angeklagten einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen (der nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist). Im Verlauf des mit dem Angeklagten geführten Gespräches hatte sie ihm erklärt, daß es für sie sehr schwierig sei, ein Kind in Deutschland aufzuziehen, weil sie Sorge habe, dann ihre Arbeitsstelle zu verlieren.

Als Frau — Ende 1981 wiederum schwanger wurde, ließ sie die Schwangerschaft von ihrem Hausarzt feststellen und bat ihn um eine Indikationsbescheinigung, was dieser jedoch ablehnte. Darauf suchte sie wiederum den Angeklagten unter Übergabe eines Krankenscheins auf, dem sie die Anzahl ihrer Kinder mitteilte, jedoch ohne die Angabe von deren Alter und der näheren Umstände ihres

Aufwachsens. Der Angeklagte stellte die 10. Schwangerschaftswoche fest. Nachdem die Frau die Einverständniserklärung unterschrieben und die verlangten 350,- DM bezahlt hatte, nahm der Angeklagte den Eingriff vor. Bei einer am 29.1.1982 vorgenommenen Kontrolluntersuchung wurden keinerlei auf den Schwangerschaftsabbruch zurückzuführenden Beschwerden festgestellt.

Nach der kurzen Schilderung von Frau — konnte der Angeklagte von einer unabwendbaren Notlage nicht ausgehen. Dem Angeklagten mußte bewußt sein, daß es auch bei den bereits vorhandenen Kindern Probleme mit der Betreuung gegeben haben konnte, und er mußte insoweit nachfragen, was die Eheleute unternommen hatten, um ein ordentliches Aufwachsen dieser Kinder zu ermöglichen. Hätte er insoweit seiner ärztlichen Aufklärungspflicht genügt, hätte er erfahren, daß bei dem letzten Kind die Betreuung zunächst durch Familienangehörige sowie anschließend eine Unterbringung in Kinderkrippe und Kindergarten möglich gewesen war, so daß dieses auch bei einem weiteren zu erwartenden Kind in Betracht gekommen wäre. Der Schilderung von Frau — konnte und mußte er entnehmen, daß es dieser vorrangig darum ging, nun keine weiteren Kinder mehr zur Welt zu bringen und ihre Existenz im Hinblick auf eine mögliche Rückkehr in die Türkei weiter zu festigen.

Auch objektiv konnte von einer unabwendbaren Notlage nicht ausgegangen werden. Die Eheleute verfügten über ein solides Einkommen und waren immerhin in der Lage, immer wieder Grundstücksgeschäfte in der Türkei zu tätigen. Daß ihr Lebensstandard durchaus nicht im untersten Bereich lag, ergibt sich nicht zuletzt auch daraus, daß sie einen PKW der Mittelklasse finanzieren und es sich leisten konnten, das Einkommen eines Teils ihrer Söhne nicht zum gemeinsamen Familienunterhalt heranzuziehen. Von einer starken psychischen Belastung durch die Betreuung der Kinder kann nicht die Rede sein, da Frau — im Zeitpunkt des Abbruchs nur ein einziges Kind, den 5jährigen Sohn, in ihrem Haushalt hatte, das noch nicht selbsterhaltungsfähig war.

Der Sachverständige bestätigt den Eindruck der Kammer, daß es sich bei Frau — um eine selbständige Frau handelt, die eigenverantwortlich ihre Lebensgestaltung in die Hand genommen hatte und auch bisher nie durch die Zahl ihrer Kinder psychisch irgendwie belastet gewesen war. Im Falle von familiären Engpässen setzte sie ihr Organisationstalent ein. Anhaltspunkte dafür, daß dem Angeklagten dieser Eindruck möglicherweise nicht vermittelt worden sein könnte, bestehen nicht.

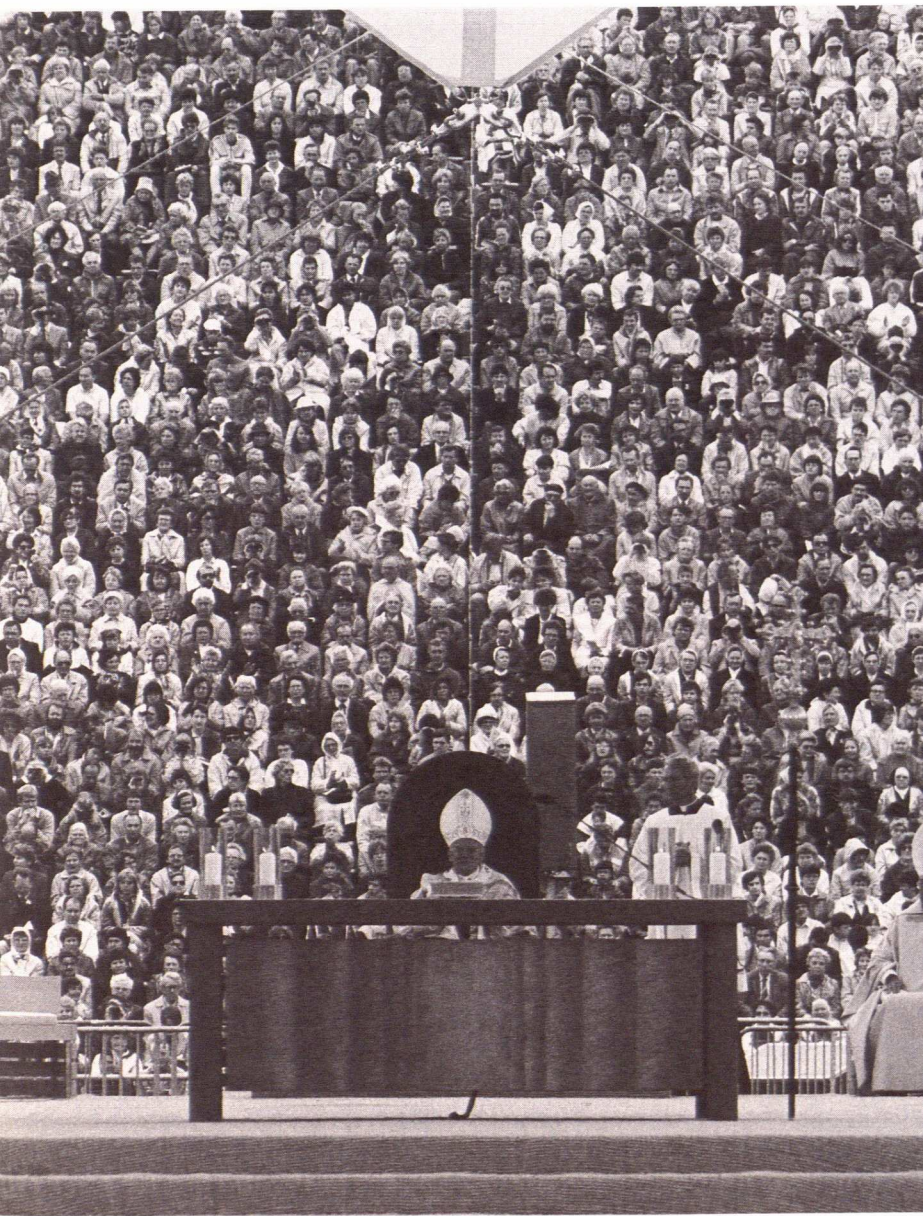
Station eines Kreuzzugs

Es ist Krieg. Die katholische Kirche hat sich selbstverständlich jedes direkten Zugriffs auf Memmingen enthalten. Man hat nur Glocken geläutet zum Fest der unschuldigen Kinder. Man hat nur, ganz überpersönlich, erklärt, die Abtreibungsfrage dürfe nie allein von den Bedürfnissen der Frau her betrachtet werden. Man müsse "das menschliche Züge tragende Antlitz des Ungeborenen vor sich haben", des Ungeborenen, das sich als "Träger eines eigenen Lebensrechts" noch nicht "selbst verteidigen kann". Man hat nur erklärt, daß man sich "niemals mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen" - nicht einmal mit diesen - "zum Schwangerschaftsabbruch abfinden" werde.

Und man hat gesagt, im fernen und doch ganz gegenwärtigen Rom, denn man kämpft überall in der Welt, daß jeder, der Verhütungsmittel benutzt, nicht will, "daß neues Leben entsteht, weil er ein solches Leben als Übel betrachtet". Und man hat gesagt: "Das ist die gleiche Einstellung wie die eines Mörders, der es als Übel ansieht, daß sein Opfer existiert."

Und so saß die katholische Kirche in Memmingen mit am Richtertisch.

Gerhard Mauz



Magd und Mutter - lebenslänglich

Das Frauenbild der Memminger Richter

Vordergründig ist dies das Urteil gegen einen Mann. Dahinter aber steht die Verurteilung von Frauen - von *solchen* Frauen. Indem das Urteil noch einmal jeden Fall einzeln behandelt, enthüllen die Richter - unfreiwillig - ihr eigenes Frauenbild.

Feindbild starke Frau

Bei allen anderen Gruppen findet das Gericht immer mal wieder eine Indikation nachvollziehbar und spricht Dr. Theissen vom Vorwurf der fehlenden Indikation frei - in der Gruppe der Selbstbestimmten nicht. Frauen, die als Begründung einfach ihren Willen angeben - besser: ihren Unwillen, jetzt (noch) ein Kind zu bekommen - finden kein Pardon. Ganz deutlich spricht das Gericht das im Falle einer unverheirateten Kauffrau aus. Hier finden die Richter einen besonders starken Unrechtsgehalt, weil bei ihr "weitab von einer Notlage der Wunsch im Vordergrund stand, ein unabhängiges Leben führen zu können, ohne durch ein Kind gebunden zu sein". Der Wunsch nach Unabhängigkeit wird zwar jedem Mann zugestanden, Frauen aber nicht.

Ihr Unverständnis über die Abtreibungsgründe solcher Frauen verbergen die Richter kaum. In entsprechenden Fällen werden die höchsten Strafen gegen Dr. Theissen verhängt: fünf und sechs Monate je Fall.

Ein eigener Lebensplan wird Frauen nicht zugestanden. Ist eine Frau jung und noch mitten in der Berufsausbildung, gilt das keineswegs als Grund für eine Indikation; eine Ausbildung oder Lehre kann ja später fortgesetzt werden. Aus welcher Lebenserfahrung heraus urteilen Richter, die vorschlagen, eine Mutter mit Kleinkind könne ihre Lehre jederzeit wieder aufnehmen und die nötigen Abschlußprüfungen jederzeit nachholen?

Wir wünschen Ihnen
einen schönen Abend.



The Heart

Herzen zum verlieben. Exklusiv bei Wempe.

WEMPE

MAXIMILIANSTRASSE 10 · KAUFINGERSTRASSE 28

HAMBURG BREMEN BERLIN HANNOVER DÜSSELDORF DORTMUND KÖLN
FRANKFURT MANNHEIM STUTTGART NÜRNBERG MÜNCHEN PARIS NEW YORK

Männerphantasie: das "Hascherl"

Das "arme Hascherl" entspricht dem Frauenwunschbild der Memminger Richter. Wenn die Situation der Frau wirklich verzweifelt ist, kann es ihr vielleicht gelingen, das Herz der Richter zu erweichen. Wenn Krankheit, Schulden oder Partnerschaftsprobleme allzu offensichtlich keinen Ausweg lassen, dann sind sie zu Milde bereit.

Hat das "Hascherl" Angst, so sollen die Frauenärzte ihm die Befürchtungen ausreden. Angst davor, ein behindertes Kind zu bekommen, war in mehreren Fällen ein Indikationsgrund. Hat die Frau zu Beginn der Schwangerschaft Cortison oder Valium genommen oder ist sie schon 45 Jahre alt - das Gericht findet das alles nur halb so schlimm.

Die Frau als Gefäß

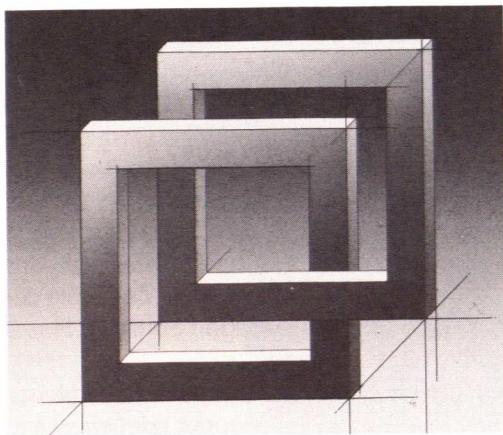
Die Richter sehen die Frau als Gefäß, das zur Aufbewahrung eines Embryos bis zur Geburt gedacht ist. Diese männliche Wunschvorstellung spukt vor allem durch die Urteilsbegründung bei Fällen der medizinischen Indikation. Das Gefäß mag wacklig sein oder schon Sprünge haben, zur Aufbewahrung kann es allemal noch dienen. Ein Venenleiden? Da wollen wir doch erstmal einen Fachmann befragen. Der Hausarzt hat vor einer weiteren Schwangerschaft gewarnt? Da muß das Gericht erst prüfen, ob wirklich Todesgefahr bestand.

Mir kommt es vor wie eine militärische Musterung: tauglich? Dann muß die Schwangerschaft ausgetragen werden!

Und wenn die Frau für sich als Mutter keine Zukunft sieht? Dann soll sie das Kind wenigstens austragen - und es danach zur Adoption freigeben.

Die Staatsanwälte haben nicht gemerkt, daß sie mit dieser Zumutung die Indikationsregelung nicht mehr nur in ihrem Sinne auslegen, sondern gleich ganz abschaffen. Wenn eine Adoption in jedem Fall zumutbar ist, brauchen wir keine allgemeine Notlagenindikation mehr.

Wer gibt Ihren Ideen Kredit und Ihrer Geldanlage Zukunft?



Die Frankfurter.

Ideenreichtum, Beweglichkeit und Finanzkraft haben die Frankfurter zu einem der führenden privaten Spezialinstitute für langfristige Immobilien- und Kommunaldarlehen werden lassen. Bitte rufen Sie uns an: Telefon 0 89/22 65 41.

Die Frankfurter Hypothekenbank gilt als eine der ersten Emissionsadressen. Ihre Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen gehören zum festen Bestand in den Wertpapierdepots erfahrener Anleger.

Fragen Sie Ihren Anlageberater bei Ihrer Hausbank nach unseren Wertpapieren.

Frankfurter 
Hypothekenbank

Genug ist nie genug: die Mutter

Grundsätzlich gehen die Richter davon aus, daß allen Frauen, die schon Kinder haben, weitere Kinder zugemutet werden können. Ja, schrecklicher Weise sprechen die Richter immer wieder von "zumutbar". Kann man all die Liebe und Aufopferung, die ein Kind braucht, um glücklich zu werden, wirklich einem Menschen gegen seinen Willen "zumuten"? Sind Frauen wie Mägde, die einen "Dienst" leisten müssen? Ist Liebe nicht ein Geschenk - und damit freiwillig?

Ich will an einem Beispiel deutlich machen, zu welchen Opfern die Richter eine Frau verurteilen wollen:

Eine 37jährige Türkin hat sechs Kinder und fürchtet - nun wieder schwanger -, auch noch ihre Arbeitsstelle zu verlieren. Eine Notlage kann das Gericht nicht erkennen. Die Frau sei die Belastungen gewohnt. Die Erziehung der 6 Kinder sei ja wohl auch schon schwierig gewesen. Ein weiteres, siebtes Kind ist also "zumutbar". Das Gericht konstatiert kühl: "Von einer starken psychischen Belastung kann nicht die Rede sein, da sie zum Zeitpunkt des Abbruchs nur ein einziges Kind, den fünfjährigen Sohn, im Haushalt hatte."

Das ist das Frauenbild: Nach sechs Kindern noch immer kein Recht auf Erschöpfung. So können nur Männer urteilen, die Kindererziehung - wenn überhaupt - höchstens als Feierabendväter kennen.

Sexistische Richter

Bezeichnenderweise stellt das Urteil fest, daß "Wert und Würde des ungeborenen Lebens gegen die Interessen der Frau abzuwägen sind". Dem Embryo werden also Wert und Würde zuerkannt, der Frau nur "Interessen". An dieser Stelle wird die ganze Frauenverachtung deutlich: Weigert sich eine Frau, eine Schwangerschaft auszugetragen, aus welchen Gründen auch immer, verliert sie in den Augen der Richter ihren Wert.

Es ist sexistisch, Frauen kein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben zuzugestehen, ein Recht, das sich Männer nehmen können, ohne dafür von einem Gericht geschmäht zu werden. Es ist frauenverachtend, wenn man Frauen wegen ihres Geschlechts auf eine ganz bestimmte Rolle - Mutter und immer wieder Mutter - festlegen will. Und es ist misogyn, wenn man von Frauen eine nie endenwollende Opferbereitschaft erwartet. Das Urteil bedeutet für Frauen Zwangsmutterschaft - und die lebenslänglich.

IHR GESICHT IST DAS MASS ALLER DINGE.

EYEMETRICS-Brillen. Computerberechnet für perfekten Sitz.



BARES

Jedes Gesicht ist anders. Die Nase, die Augen, die Ohren. Die EYEMETRICS Brille nimmt hierauf besonders Rücksicht. Mit Hilfe eines neuartigen Messverfahrens wird ein präzises Computer-Diagramm Ihrer Gesichtskonturen erstellt. Danach wird die Brille individuell aus federleichten Bauteilen gefertigt und hat so die idealen Maße. Das Ergebnis: Eine EYEMETRICS Brille bietet ungeahnten Tragekomfort.

Wir beraten Sie gerne. Kommen Sie zu uns:

MÜNCHEN, MAXIMILIANSTRASSE 40, IMCAMPARI-HAUS, TEL. 089/2285461

EYEMETRICS® D I E A N D E R E B R I L L E

Oma, hupf

Diese Mutterrolle haben Frauen nach Auffassung des Gerichts immer. Selbst wenn sie ihre eigenen Kinder großgezogen haben, gibt es keine Entpflichtung. Ganz selbstverständlich will man auch Großmütter wieder auf die Mutterrolle verpflichten.

Die 18jährige ledige Schwangere hat schließlich eine Mutter, die schon zwei nichteheliche Kinder von zwei Schwestern betreut. Neben diesen Ein- und Zweijährigen soll die Großmutter das Neugeborene noch dazu übernehmen, wenn die Tochter als Bedienung arbeitet.

Verschleiernd redet das Gericht zwar auch von "Angehörigen" oder "Familie", endet dann aber im konkreten Fall immer bei der Pflichtzuweisung an die Großmutter. Wenn sie in greifbarer Nähe ist, muß sie offensichtlich zu weiteren Mutterpflichten bei ihren Enkeln bereit sein - und zwar bis zur Selbstaufopferung: "Auch wenn die Großmutter infolge gesundheitlicher Beschwerden gelegentlich tageweise ans Bett gefesselt war, wäre doch die Betreuung eines Kindes (...) möglich gewesen."

Die Konsequenz

Das Grundrecht müßte lauten:

Jede Frau hat das Recht, allein zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.

Heide Hering


LebensWert

„Bravo, bravissimo... da capo!“ Wenn Sie sich auch für später einen Logenplatz im Leben reservieren wollen, denken Sie beizeiten an eine Zugabe. An ein sicheres Polster, mit dem Sie Ihren Lebensabend lebenswert gestalten können.

Die Allianz Lebensversicherung findet mit Sicherheit auch Ihren Beifall. Am besten, Sie sprechen mit Ihrem Allianz Fachmann.



hoffentlich

Allianz 

versichert

Textnachweise:

"§§ 218 ff im Wortlaut", Auszüge aus dem Urteil des Landgerichts Memmingen und "Magd und Mutter - lebenslänglich" aus: Vultejus, Ulrich (Hrsg.): Das Urteil von Memmingen. Vom Elend der Indikation, Köln 1990.

"Notizen zu den Plädoyers der Staatsanwaltschaft, 14.4.1989" aus: Kügler, Elke (Hrsg.): Memmingen: Abtreibung vor Gericht. Dokumentation und Einschätzung eines Stückes bundesdeutscher Rechtsgeschichte, Braunschweig 1989.

"Station eines Kreuzzugs" aus: Gerhard Mauz "Vorwärts, christliche Soldaten des Strafrechts", in: Der Spiegel, Nr. 19 vom 8.5.1989.

Bildnachweise:

Porträt der Autorin von Wilfried Hösl

Der Abdruck der übrigen Fotos erfolgt mit freundlicher Erlaubnis der Agentur argum, München.

Impressum:

Bayerisches Staatsschauspiel Heft Nr. 65, 1990/91

Intendant: Günther Beelitz

Redaktion: Guido Huller, Sebastian Huber

Fotografie: Wilfried Hösl

Gestaltung und Anzeigenverwaltung:

Westermair & Hartwig & Steinmetz

Arbeitsgemeinschaft Kultur Marketing, München

Druck: E. Mühlthaler's GmbH, München

Wir danken der Firma Mühlthaler's Buch- und Kunstdruckerei GmbH für die freundliche Unterstützung bei der Realisierung dieses Heftes.

Franziskaner Weissbier

Der bayrische Hochgenuß.



Offizieller Sponsor
der
Olympiamannschaft
der Bundesrepublik
Deutschland
Albertville und
Barcelona 1992



*Sieh' die Welt aus Deinem
Mercedes-Benz!*



MERCEDES - BENZ
Der Wagen der Extraklasse



AUTO-HENNE

GROSSVERTRETER DER MERCEDES-BENZ AG

Landsberger Straße 382 · München · Telefon 5 89 10 · FS 05 22046
Verwaltung – Verkauf – Pkw- und Lkw-Service

Landsberger Straße 436 a, München:
Gebrauchtwagenzentrum – Pkw + Lkw
Telefon 58 91-3 44 + 314

Maximiliansplatz 12 b: Ausstellungsräume –
Pkw-Verkauf: Telefon 5 89 12 82

Kidlerstraße 36:
Verkauf – Pkw-Service – Telefon 5 89 10

Zamdorfer Straße 80: Reparaturwerk für
Lkw und Pkw, Ersatzteile – Telefon 93 50 61

Am Werbering 3, Heimstetten:
Unimog-Generalvertretung –
Unimog-Service – Telefon 90 00 70

Hoflacher Straße 9, Alling:
Pkw- und Lkw-Service: Telefon 0 81 41 / 71 07 7

Julius-Haerlin-Straße 39, Gauting:
Pkw-Lkw-Unimog-Service: Telefon 8 50 60 56 / 57

Südliche Münchener Str. 29, 33 – 34 a
Grünwald: Pkw-Service – Telefon 64 18 91